

Elternunterhalt

Vortrag: RA Marco Werther
Kanzlei Blees&Werther
Max-von-Laue-Str. 2a
76829 Landau
Tel. 06341/955130

Familie Mustermann

Vater Mustermann, 85, lebt seit dem 1.1.2006 im Pflegewohnheim „Zur schönen Aussicht“ in Landau. Nach einem schweren Hirnschlag im Dezember 2005 ist er Pflegestufe III, zuvor war er kerngesund und bedurfte keiner Pflegehilfe. Die Heimkosten betragen 3.500€. Er bezieht monatliche Rente in Höhe von 1.200 €, daneben Grundsicherung im Alter in Höhe von 200 €. An Kranken- und Pflegekassenbeiträge bezahlt er 200 €.

Mutter Mustermann, 69, lebt noch in der Ehwohnung (Eigentumswohnung), sie bekommt 500 € Rente im Monat. Der obj. Mietwert der Wohnung beträgt 350 €. An Kranken- und Pflegekassenbeiträge muss sie monatlich 200 € zahlen. Vermögen ist außer der eigenen Wohnung und 1.500€ auf dem Sparkonto von Vater Mustermann keines vorhanden. Im Jahre 1994 hat Vater Mustermann seinen Kindern Peter, Tobias und Sabine je 100.000 € geschenkt.

Peter Mustermann ist der älteste Sohn der beiden. Er ist Single, hat ein Bruttoeinkommen seit dem 1.1.2007 in Höhe von 83.000 €, das macht ein monatliches Nettoeinkommen von 4.000 €, er hat ein Kind aus einer früheren Beziehung, an das er im Monat 500 € Unterhalt zahlt. Er wohnt zur Miete zu 1.000 €/Monat. Bis zum 31.12.2006 war Peter arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld in Höhe von 1.500 €. Er betreibt Altersvorsorge in dem Rahmen, in dem diese von der Rechtsprechung gebilligt wird.

Tobias Mustermann ist der zweite Sohn des Ehepaares, er ist verheiratet, hat ein 6-jähriges körperlich behindertes Kind. Er verdient 3.000 € netto (6000 € brutto) im Monat, seine Ehefrau verdient 800€ im Monat. Die beiden haben sich im Jahre 1998 eine Eigentumswohnung gekauft, sie müssen im Monat Kredittilgungen in Höhe von 300 € zahlen. Die beiden sparen derzeit für eine kleine Ferienwohnung auf Sylt. Deshalb leben sie seit Jahren sehr sparsam und beschränken sich bei ihren Ausgaben auf das notwendigste. An Lebenshaltungskosten geben sie gerade einmal 1.000€ im Monat aus.

Sabine Sorglos ist die dritte Tochter von Vater und Mutter Mustermann. Sie ist mit Benno Sorglos verheiratet, der 6.000 € im Monat netto verdient. Sabine selbst arbeitet mehr just for fun als Erzieherin 3 Mal in der Woche in einem Kindergarten, wo sie 800 € verdient. Beide haben eine große luxuriöse Eigentumswohnung, mit insgesamt 25 Zimmern, die bereits abgezahlt ist. Erst im Mai 2006 haben sich die beiden dazu entschlossen ein Chalet in St. Moritz zu kaufen, für das sie monatliche Raten in Höhe von 1.000 € zahlen. Die beiden genießen das Leben, fahren einen 100.000 € teuren Mercedes, für den Benno monatliche Raten in Höhe von 800 € bezahlt, fahren zwei Mal im Jahr in Urlaub und gehen mind. 3 Mal in der Woche zum teuren Italiener essen. Fast ihr ganzes Einkommen verbrauchen sie neben der Rückzahlung der Kredites für ihren Konsum und für eine Lebensversicherung.

Ein Kind aus Vater Mustermanns erster Ehe, Tatjana Weitweg, ist 60 Jahre und Frührentnerin, sie hat eine Monatsrente von 800€, verfügt aber über ein Kapitalvermögen von 200.000 €. Mit ihrem Vater hat sie seit der Trennung ihrer Eltern vor 45 Jahren keinen Kontakt mehr. In dem Testament von Vater Mustermann wurde sie „enterbt“. Vor 5 Jahren verklagte Tatjana ihren Vater, nachdem dieser sie bei der Beerdigung ihrer Mutter aufs übelste beleidigt hat und sie mit seinem Schirm geschlagen hatte und ihr eine Platzwunde am Kopf zugefügt hat.

Wer muss wie viel Unterhalt für Vater und Mutter Mustermann zahlen?

Aufbau des Elternunterhaltsanspruches

Unterhaltstatbestand: § 1601 BGB

Voraussetzungen:

- **Ermittlung des angemessenen Lebensbedarfes des Elternteils - §1610 BGB**
 - **Bedürftigkeit des Elternteils - § 1602 BGB**
 - Einkünfte der Eltern
 - Vermögensverwertung
-
- **Leistungsfähigkeit des Kindes - § 1603 BGB**
 - Ermittlung des **bereinigten Nettoeinkommens**
 - **Angemessener Selbstbehalt**, der nicht unterschritten werden darf
 - Vermögensverwertung, wenn bereinigtes Nettoeinkommen geringer ist als der angemessene Selbstbehalt
 - Bedürftigkeit des Elternteils und Leistungsfähigkeit des Kindes müssen immer zusammenfallen
 - Verwirkung - §§ 242, 1611 BGB
 - Quotelung (bei mehreren Kinder, die alle leistungsfähig sind)

Sobald die Bedürftigkeit des Elternteiles gegeben ist, hat dieses Anspruch auf Hilfe. Diese wird in den meisten Fällen erst einmal der Staat im Wege der Sozialhilfe leisten. Die Sozialhilfe ist allerdings subsidiär gegenüber einem Unterhaltsanspruch gegen das leistungsfähige Kind, so dass der Sozialhilfeträger die geleistete Sozialhilfe im Wege des **Unterhaltsregresses** vom Kind (Unterhaltspflichtigen, Unterhaltsgläubiger) zurückverlangen kann.

Im nachfolgenden Vortrag, auf dem dieses Skript aufgebaut ist, werden die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen näher erläutert.

Soweit Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zitiert sind, können diese für Urteile ab dem Jahr 1999 kostenlos unter www.bundesgerichtshof.de bzw. www.bundesverfassungsgericht.de heruntergeladen werden.

Bedürftigkeit

Lebensbedarf von Eltern, die noch zu Hause leben und sich selbst versorgen können

Der Lebensbedarf leitet sich gem. § 1610 Abs 1. BGB aus der Lebensstellung der Eltern selbst ab und zwar aus den konkreten Verhältnissen zum Zeitpunkt der Bedürftigkeit. Diese werden im Falle des Ruhestandes durch die Ruhestandseinkünfte geprägt.

Dem unterhaltsberechtigten Alten muss aber zumindest immer ein Lebensbedarf in Höhe von 770 € (Eigenbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle) = **Elementarbedarf**, zzgl. den Kosten der Krankenkassen- und Pflegeversicherung = **Vorsorgebedarf** (BGH Urt. v. 19.2.2003- Az XII ZR 67/00) zustehen.

Fallen konkrete Pflegekosten an, sind diese als konkreter **Mehrbedarf** geltend zu machen. Die Vergütung der ambulanten Pflegeleistung ist in den §§ 89, 90 SGB XI näher geregelt.

Daneben kann für besondere Ausgaben noch ein **Sonderbedarf** (Bsp: Kauf eine neuen Waschmaschine) geltend gemacht werden.

Bedarf Mutter Mustermann:

Lebensbedarf:	770 € (nach DT) 200 € (Sozialversicherungspflichtige Abgaben) 970 € (insgesamt)
Einkünfte der Mutter*:	500 € (Rente) 350 € (Wohnvorteil) 850 € (insgesamt)
Bedürftigkeit:	120 €

*Weitere Einkünfte stehen Mutter Mustermann nicht zu, insbesondere kann sie nicht von ihrem Mann Unterhalt verlangen. Dies könnte sie nur dann, wenn dieser aus seinen eigenen Einkünften seine Heim- und Pflegekosten bestreiten könnte und dann noch Geld vorhanden wäre. Dies ist hier nicht der Fall.

Möglichkeiten der Mutter:

- Unterhaltsansprüche gegen die Kinder? Grundsätzlich ja, aber:
- Mutter Mustermann kann **Grundsicherung im Alter** gem. §§ 41ff. SGB XII beantragen, der Unterhaltsansprüchen vorgeht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Sollte Mutter Mustermann also von ihren Kindern Unterhalt verlangen, könnten diese geltend machen, dass sie zuerst einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen hat.
- Probleme kann es geben, wenn die Kinder bereits Unterhalt zahlen. Solche Unterhaltszahlungen stellen Einkommen dar, verringern also die Bedürftigkeit.

Möglichkeiten des Kindes:

- Zahlungen sind, sofern sie freiwillig geleistet werden, einzustellen.
- Werden freiwillige Zahlungen geleistet, nachdem Antrag auf Grundsicherung gestellt wurde, muss sowohl gegenüber Unterhaltsberechtigten als auch gegenüber Sozialhilfeträger klargestellt werden, dass es sich dabei nur um ein zinsloses Darlehen handelt, dass nur bis zur Bewilligung der Grundsicherung erbracht wird. Dies ist gem. § 84 Abs. 2 SGB XII zulässig.
- Ist bereits ein Unterhaltstitel (z.B. ein Urteil) gegen das Kind vorhanden, aus dem es Unterhalt zahlen muss, muss Klage auf Abänderung des Titels erhoben werden und (vorläufige) Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden.

Grundsicherung im Alter nach §§ 41 ff. SGB XII

Die Leistungen der Grundsicherung reichen in der Regel nicht, um den Gesamtbedarf in stationären Einrichtungen zu decken, so dass die Bewohner auf ergänzende weitere Sozialhilfe angewiesen sind. Dagegen führen die Leistungen der Grundsicherung bei einem Elternteil mit eigenem Haushalt dazu, dass der Unterhaltsbedarf meistens durch die Grundsicherung gedeckt ist und somit keine ergänzende Sozialhilfe beantragt werden muss.

Voraussetzungen der Grundsicherung:

- Antrag (§ 41 Abs. 1 SGB XII)
- 65. Lebensjahr des Antragstellers ist vollendet
- Bedürftigkeit: Bedürftigkeit ist dann nicht gegeben, wenn zumindest ein Kind mehr als 100.000 € brutto im Jahr an Erwerbseinkommen hat.

Leistungen der Grundsicherung nach § 42 SGB XII:

- Regelsatz nach § 28 SGB XII (345 €)
- Angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Bei Leistungen in einer (teil)-stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers zu Grunde zu legen.
- Mehrbedarf (z.B. Kranken- und Pflegekosten)
- Einmaliger Bedarf (z.B. Waschmaschine)
- Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- In Sonderfällen Hilfe zum Lebensunterhalt

Beispiel:

Mutter Mustermann beantragt Grundsicherung im Alter, Sohn Peter verdient aber nicht 90.000 € brutto im Jahr, sondern 102.000 €. Der Antrag wird deshalb abgelehnt und Mutter Mustermann bekommt daher erst einmal Sozialhilfe in Höhe von 120 € im Monat. Der Sozialhilfeträger könnte nun die Kinder in Regress nehmen. Da es aber Sinn und Zweck der Grundsicherung ist, dass Unterhaltszahlungen von Kindern, deren Einkommen unter 100.000 € liegt, nicht zu berücksichtigen sind, können deshalb die Sabine und Tobias nicht herangezogen werden, da ihr Bruttoeinkommen unter 100.000 € (72.000 € bzw. 9.600 €) liegt. Peter müsste aber nur anteilig die gewährte Sozialhilfe zurückzahlen:

Berechnung des Anteils von Peter:

$$102.000 \text{ €} / (102.000 \text{ €} + 72.000 \text{ €} + 9.600 \text{ €}) = 0,56$$

$$56\% \text{ von } 120 \text{ €} = 67,20 \text{ €}$$

Peter kann also in Höhe von 67,20 € in Regress genommen werden, soweit er leistungsfähig ist, wovon hier einmal ausgegangen wird.

Lebensbedarf von Eltern, die im Pflegeheim leben

In seinen Urteilen vom 23.10.2002 – Az. XII ZR 266/99 und 25.6.2003 – Az. XII ZR 63/00 hat der BGH den Lebensbedarf in Höhe der vom Sozialhilfeträger getragenen **ungedeckten Heim- und Pflegekosten** akzeptiert, also die Kosten, die nicht durch die Pflegeversicherung, den eigenen Einkünften des Elternteils und ggf. durch daneben bezogene Grundsicherung im Alter gedeckt sind.

Daneben hat das Elternteil noch einen Anspruch auf **Taschengeld** in Höhe von 93,15 € monatlich (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Nach OLG Schleswig Urt. v. 24.6.2003, Az. 8 UF 153/02 hat der Elternteil keinen Anspruch auf ein besonderes Pflegeheim, sondern nur auf ein Durchschnittspflegeheim, eine Ausnahme soll dann bestehen, wenn die Eltern früher in guten finanziellen Verhältnissen gelebt haben und ihre Kinder an diesen Verhältnissen partizipieren konnten.

Verteidigungsmöglichkeiten des Kindes:

- Ist Heimunterbringung überhaupt erforderlich? Oder wäre mit Hilfe ambulanter Pflege eine Versorgung des Elternteils noch zu Hause möglich?
- Sind Heimkosten angemessen? Auswahl des Heimes unter Kostengesichtspunkten (vgl. OLG Schleswig aaO). Ist man hier der Auffassung, dass die Heimkosten zu hoch sind, muss das in Anspruch genommene Kind dies auch nachweisen.
 - Konkreter Nachweis, dass die Pflegeheime in der Umgebung billiger sind und ein Umzug dem Elternteil zumutbar ist (vgl. unten stehende Tabelle als Orientierung)
 - Verlangen der Aufschlüsselung der Heimkosten und Überprüfung der einzelnen Rechnungsposten.
 - Fehlt es an einer vertraglichen Regelung, wie das Verpflegungsgeld abzurechnen ist und erhält der Pflegebedürftige Sondernahrung, darf die vertraglich vereinbarte Verpflegung nur anteilig berechnet werden.

Durchschnittliche Heimkosten in einzelnen Bundesländern:

Bundesland	Durchschnittliche Vergütung für vollstationäre Dauerpflege (€ pro Person und Tag)			
	Pfleagesatz der Pflegekasse			Unterkunft + Verpflegung
	I	II	III	
Baden-Württemberg	46	58	73	19
Bayern	48	60	69	17
Hessen	41	57	73	17
Rheinland-Pfalz	39	51	70	20

Am Beispiel Rheinland-Pfalz: Bei Pflegestufe III: Monatlicher Durchschnittssatz von ca. 2.800 €, zzgl. Kranken- und Pflegeversicherung und Taschengeld und evtl. Investitionskosten, also ca. 3.300 €/Monat in einem Durchschnittsaltersheim.

Leistungen der Pflegeversicherung:

Voraussetzungen:

- Antrag
- Mitgliedschaft:
 - Bei sozialer PV: in den letzten 10 Jahren mind. 5 Jahre Mitglied
 - Bei privater PV: Abschluss des Versicherungsvertrages und Erfüllung der Wartezeit
- Pflegebedürftigkeit: Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnliche und regelmäßige Verrichtung im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem Maße Hilfe bedürfen (§§ 14, 15 SGB XI)

Pflegestufen: Die Einstufung in eine der 3 Pflegestufen bemisst sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand, für die gewöhnlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens.

Leistungen der Pflegeversicherung nach den Pflegestufen:

		Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
Häusliche Pflege	Pflegesachleistung	384 €	921 €	1.432 € (1.918 €)
	Pflegegeld	205 €	410 €	665 €
Vollstationäre Pflege	Pauschale Pflegeaufwendungen	1.023 €	1.279 €	1.432 € (1.688 €)

Achtung: Nicht immer ist eine Höherstufung in der Pflegestufe auch günstiger für die Unterhaltspflichtigen, da durch eine Höherstufung auch die Pflegeheimkosten nach oben gehen. Beispiel:

Pflegestufe II: Durchschnittsatz (2.200 €) – 1.279 € = 921 € selbst aufzubringen

Pflegestufe III: Durchschnittsatz (2.800 €) – 1.432 € = 1.368 € selbst aufzubringen

Häusliche Pflege ist bei Inanspruchnahme eines Dauerpflegedienstes im Durchschnitt doppelt so teuer wie vollstationäre Pflege.

In einigen Bundesländern gibt es auch Pflegewohngeld, das unter bestimmten Voraussetzungen neben der Pflegeversicherung gezahlt wird, dies gilt nicht in Rheinland-Pfalz.

Einsatz von Vermögen

Bedürftig ist ein Elternteil nur dann, wenn es auch kein Vermögen mehr besitzt, das verwertet werden kann.

Dabei ist dem Elternteil ein **Schonvermögen** von 1.600 – 2.600 € zu belassen (BGH Urt. v. 17.12.2003 – XII ZR 224/00).

Strittig ist, ob das Elternteil auch einen Teil seines Vermögens für **Beerdigungskosten** zurücklegen kann. In der Praxis kann man sich dadurch abhelfen, dass der Unterhaltsbedürftige eine Sterbe- oder Beerdigungskostenversicherung abschließt. Dadurch kann ein Bestandteil des Vermögens ausgegliedert werden, ohne dass der Sozialhilfebezug dadurch gefährdet wird. Der Abschluss einer solchen Beerdigungsversicherung ist häufig die einzige Möglichkeit, dass die Erben die Beerdigungskosten nicht selbst tragen müssen.

Nutz-, Nießbrauch- und Wohnrechte als Vermögen der Eltern:

Diese Rechte stellen nicht nur Einkommen dar sondern auch Vermögen. Die vermögensrechtliche Bewertung der Rechte erfolgt entweder mit der Hilfe der WertermittlungsVO und den Wertermittlungsrichtlinien 2002 oder mit Hilfe einer Barwertberechnung. Beispiel: Mutter Mustermann steht Wohnungsrecht an der Wohnung zu, Marktmietwert beträgt 350€. Lebenserwartung: noch 16,34 Jahre. Barwert: 34.864 €.

Teilweise versuchen die Träger der Sozialhilfe die so errechneten Vermögensbeträge gegen die Unterhaltspflichtigen geltend zu machen, indem entweder der Vermögenswert verlangt wird oder angeboten wird eine Grundschuld für das Grundstück zu bestellen. Teilweise wird auch „großzügig“ angeboten auf die Verzinsung des Darlehens zu verzichten. Dies ist nicht zulässig, denn zum einen steht der Wertminderung des Grundstücks durch die Grundschuld kein stoffgleicher vermögensrechtlicher Vorteil gegenüber. Zum anderem verstößt es gegen den Grundsatz der Gleichzeitigkeit von Leistungsfähigkeit und Bedarf.

Verwertung der Eigentumswohnung, wenn Ehegatte diese noch bewohnt

Eine solche Situation wird wohl kaum zufrieden gelöst werden können. Ist es dem anderen Elternteil tatsächlich zumutbar die eigene Wohnung zu verkaufen und eine Mietwohnung zu nehmen? Insbesondere muss folgendes bedacht werden: Die Ehwohnung steht häufig im Miteigentum beider Ehegatten, also kann die Wohnung nur dann verwertet werden, wenn beide der Verwertung zustimmen. Im Ergebnis müsste also der bedürftige Ehegatte den anderen verklagen, wenn dieser der Verwertung nicht zustimmt.

Verwertung nur dann, wenn es unter **wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar** ist.

Vorrangige Ansprüche Dritter

Vorrangige Ansprüche gegen Dritte, die der Unterhaltsbedürftige hat, muss dieser geltend machen, bevor er tatsächlich bedürftig ist. So muss er insbes. Schenkungsrückforderungen gem. § 528 BGB geltend machen bzw. der Sozialhilfeträger wird dies in seinem Namen tun.

Bedürftigkeit Vater Mustermann:

Lebensbedarf: Höhe der ungedeckten Heim- und Pflegekosten, zzgl. Taschengeld und den Kosten für Pflegeversicherung und Krankenkasse

Heimkosten:	3.500,00 €
./.. Pflegeversicherung	1.432,00 €
./.. Rente	*1.200,00 €
./.. Grundsicherung	200,00 €
+ Taschengeld	89,70 €
+ Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	200,00 €
Ungedeckter Bedarf:	957,70 €

*Vater Mustermann muss nicht einen Teil seiner Rente für Unterhalt an seiner Ehefrau zur Verfügung stellen, dazu wäre er nur verpflichtet, wenn er selbst nicht bedürftig gewesen wäre (dann die Hälfte seiner Rente), § 1608 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Vater Mustermann ist in Höhe von 957,70 € bedürftig, wenn er kein verwertbares Vermögen hat.

Die Kinder könnten hier wohl nicht einwenden, dass die Heimkosten zu hoch bemessen sind, da sie sich nur unwesentlich über den Durchschnitt in Rheinland-Pfalz bewegen.

Vermögenseinsatz:

- 1.500 € Bargeld ist ihm zu belassen, da dies noch zum Schonvermögen gehört.
- Verwertung des Hauses: Strittig. Hier wohl nicht, da es der Ehefrau nicht zugemutet werden kann, aus der eigenen Wohnung auszuziehen. Zudem steht Mutter Mustermann Miteigentum an der Wohnung zu. Ohne ihre Zustimmung kann die Wohnung eh nicht verwertet werden.
- Schenkungsrückforderung der 100.000 €? Nein, da gem. § 529 BGB nur Schenkungen der letzten 10 Jahre berücksichtigt werden können.

Leistungsfähigkeit

Ermittlung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen

Bereinigtes Nettoeinkommen =

Bruttoeinkommen ./.. Rentenbeiträge ./.. Sozialversicherungsrechtliche Beiträge + sonstige Einkünfte ./.. unterhaltsrechtlich erlaubte Abzüge

(Sonstige) Einkünfte:

- Überstunden (BGH Urt. v. 25.6.2003 – Az. XII ZR 63/00) und Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit (BGH Urt. v. 13.5.2005 – Az. XII ZR 273/02) stellen unterhaltsrechtliches Einkommen dar. Allerdings: Es bleibt sanktionslos, wenn Überstunden bzw. überobligatorische Tätigkeit aufgegeben werden.
- Teilzeitarbeit/Altersteilzeit ist angemessene Arbeit, es besteht dann keine Verpflichtung zur Mehrarbeit beim Elternunterhalt
- Sachbezüge (Bsp: Firmenwagen) stellt unterhaltsrechtlich Vermögen dar (OLG München-Urt. v. 1.2.1999 – 12 UF 1545/98)
- **Wohnvorteile:** Nur in Höhe des ersparten Mietzinses (BGH Urt. v. 19.3.2003 – Az. XII ZR 123/00) und nicht wie bei anderen Unterhaltstatbeständen in Höhe des obj. Mietwerts der Wohnung. Wie hoch der Mietzins im Einzelfall ist, ist noch nicht geklärt. Häufig wird der Wert aus der Düsseldorfer Tabelle verwendet (450 € Alleinstehender, 800 € Ehepaar).
- **Taschengeldeinkünfte:** Dem unterhaltspflichtigen Kind steht ggü. dem mehr verdienenden Ehegatten ein Taschengeldanspruch in Höhe von 5-7 dessen verfügbaren Einkommens zu. Dies muss auch zum Elternunterhalt eingesetzt werden (BGH v. 15.10.2003 – Az. XII ZR 122/00)

Unterhaltsrechtlich erlaubte Abzüge des Nettoeinkommens

- **Altersversorgung:** Neben der gesetzlichen Altersversorgung, hat der BGH eine private Altersversorgung anerkannt (BGH Urt. v. 19.2.2003 – Az. XII ZR 67/00). BVerfG Urt. vom 7.6.2005 – Az. 1 BvR 1508/96: Das Kind darf zuerst eine angemessene Altersversorgung betreiben, bevor es zum Elternunterhalt herangezogen werden kann.
- **Krankenversicherung/Pflegeversicherung:**
- **Steuern und Steuerrücklagen:** Grundsätzlich gilt hier, dass der Unterhaltspflichtige die günstigste Steuerklasse wählen muss (BGH Urt. v. 14.1.04 – Az. XII ZR 69/01)
- **Unterhalt** gegenüber Unterhaltsbedürftigen: Der Unterhaltsanspruch der Eltern steht an der untersten Rangstufe. Es müssen also zuerst alle anderen Unterhaltspflichten vom Einkommen abgezogen werden, bevor die Eltern ihren Anspruch geltend machen können. Eine Ausnahme gilt dann, wenn bei Entstehen der Unterhaltspflicht für einen Ehegatten der Elternunterhalt schon bestanden hat (sog. **latente Unterhaltsansprüche**), dies darf aber nicht für Unterhaltsansprüche privilegierter Kinder gelten, die immer vorrangig sind:
 - Kindesunterhalt: Der BGH bemisst den Bedarf an der Düsseldorfer Tabelle (BGH Urt. v. 17.12.2003 – Az. XII ZR 224/00). Dies ist nicht sachgerecht, da diese Tabelle den Unterhalt für zerrüttete Familien regelt. Lebt das Kind aber in einer „intakten“ Familie ist der Unterhalt m.E. höher anzusetzen.
 - Familienunterhalt: Grundsätzlich schulden sich die Ehegatten einander auch bei intakten Familienverhältnissen untereinander Unterhalt (sog. Familienunterhalt). Ist bereits bei Eingehen der Ehe eine Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern vorhanden bzw. ist abzusehen, dass alsbald eine entstehen wird, stehen Ehegattenunterhalt und Elternunterhalt nebeneinander.
- Kreditbelastungen: Hier ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Strukturen der Altersversorgung:

- Nur eine tatsächlich erfolgte Altersversorgung führt zu Abzügen.
- Wie die Altersversorgung betrieben wird, ist jedem Kind freigestellt, bislang hat der BGH gebilligt: Sparkonto, Tilgungsleistungen Wohnungseigentum, Lebensversicherung. Nicht anerkannt wurde eine Arbeitslosigkeitsvorsorge bei Selbständigen.
- Bei Nichtselbständigen darf auch über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus (zur Zeit 63.000 € brutto/Jahr) Altersversorgung in Höhe der gesetzlichen Rente betrieben werden (zur Zeit 19,5% des Bruttoeinkommens).
- Daneben dürfen Nichtselbständige eine weitere private Altersversorgung bis zu 5% des Bruttoeinkommens betreiben (BGH Ur. v. 14.1.2004 – Az. XII ZR 149/01).
- Selbständige dürfen für die Altersversorgung 20% des Bruttoeinkommens einsetzen (BGH Ur. v. 19.2.2003 – Az. XII ZR 67/00). Ob darüber hinaus noch weitere 5% gebildet werden dürfen, ist bislang nicht entschieden, ist aber anzunehmen.

Das Thema Altersversorgung ist noch nicht endgültig geklärt, hier kann das in Anspruch genommene Kind gegenüber dem Sozialhilfeträger mit guten Argumenten eine höhere Altersversorgung im Einzelfall geltend machen, beispielhaft seien aufgezählt:

- Versorgungslücken durch Krankheit, Kindererziehung, Studium etc.
- Anlässlich einer Scheidung wurde der Versorgungs-/ Zugewinnausgleich durchgeführt, der zur Folge hat, dass sich die angesammelten Altersvorsorgerückstellungen verringern.
- Für den anderen Ehegatten muss, weil dieser nicht berufstätig ist, ebenfalls Altersvorsorge mitbetrieben werden.
- Bisherige Altersversorgung ist wirtschaftlich geringer als angenommen (Bsp: Aktien haben am Wert verloren) oder mussten aufgelöst werden (z.B. bei Lebensversicherung)

Kredite

- Verbindlichkeiten, die eingegangen wurden, bevor die Verpflichtung zum Elternunterhalt absehbar war, sind grundsätzlich immer anzurechnen, wobei es auch hier immer auf den Einzelfall ankommt.
- Sind Kredite erst nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit eingegangen worden, ist eine auf den Einzelfall bezogene Angemessenheitsbetrachtung anzustellen. Bereits die **latente Unterhaltslast** (baldiger Eintritt der Pflegebedürftigkeit) kann die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmt haben und deshalb ein Kredit nicht abzugsfähig sein (BGH Ur. v. 19.2.2003 – Az. XII ZR 67/00). Wann eine latente Unterhaltslast anzunehmen ist, darüber schweigt der BGH, im konkreten Fall leistete das Kind bereits Unterhaltszahlungen an seine Eltern, bevor es auf Elternunterhalt in Anspruch genommen wurde.
- Konsumentenkredite (einschließlich PKW, Hausrat): Wurde die Verbindlichkeit vor Verpflichtung zum Elternunterhalt eingegangen, dann besteht in der Regel Vertrauensschutz und die Kreditraten sind vom Einkommen abzuziehen. Es kommt dabei immer auf die Angemessenheit an. Ein Kredit für einen teuren Sportwagen ist eher nicht abzugsfähig, der für einen VW Polo schon eher.
- Werden für solche Aufwendungen keine Kredite aufgenommen, sondern das Geld gespart, wird gefordert, dass diese Ersparnis einem Kredit gleichgestellt wird und deshalb die Kosten für den dann auch tatsächlich angeschafften Gegenstand als Abzugsposten angerechnet werden kann (vgl. z.B. Empfehlung des 16. Deutschen Familiengerichtstags).
- Kredite für andere private Zwecke als Hausrat und PKW (z.B. Urlaub): Nicht abzugsfähig.

Leistungsfähigkeit des Kindes

Grundsätzlich besteht Leistungsfähigkeit des Kindes nur, wenn das Einkommen des Kindes nicht vollständig für den eigenen Lebensbedarf verbraucht wird. Kann das Kind nachweisen, dass bereits vor Inanspruchnahme auf Elternunterhalt keinerlei Vermögensbildung betrieben wurde, ist von mangelnder Leistungsfähigkeit auszugehen. Die volle Darlegungslast liegt beim Kind. Es sollten daher die Kontenstände über einen längeren Zeitraum dokumentiert werden, um die mangelnde Leistungsfähigkeit nachweisen zu können.

Im Einzelnen gelten für verheiratete Kinder (im Ergebnis ähnlich für alleinstehende Kinder) folgende Grundsätze:

1. Liegt Einkommen unter Selbstbehalt, entfällt Leistungsfähigkeit immer
2. Liegt Einkommen zwischen einfachen und doppelten Selbstbehalt, muss dargelegt werden, wie hoch die Ausgaben für die Lebensgestaltung tatsächlich sind.
3. Liegt Einkommen über diesen doppelten Selbstbehalt, ist grundsätzlich immer von Leistungsfähigkeit auszugehen, es sei denn man macht besondere Umstände geltend.

Selbstbehalt des Kindes

Der BGH hat in seiner Grundsatzentscheidung v. 23.10.2002 – Az. XII ZR 266/99 geurteilt, dass die Höhe des Selbstbehaltes sich nach dem Einkommen des Kindes richtet. Je höher das Einkommen, desto höher der Selbstbehalt. Im Einzelnen ist hier noch vieles nicht geklärt, folgende Grundsätze sind aber mittlerweile zu erkennen:

1. Der Mindestselbstbehalt beträgt nach der DT 1.400 € (wovon 450 € Warmmiete enthalten sind) bei einem alleinstehenden unterhaltspflichtigen Kind
2. Bei einem verheirateten unterhaltspflichtigen Kind muss das Familieneinkommen berechnet werden. Dies ist der größte Kritikpunkt an der ganzen Rechtsprechung des BGH zum Elternunterhaltsrecht, da so auch das Schwiegerkind den Unterhalt für sein Elternteil mitfinanzieren muss.
3. Der Mindestselbstbehalt beim Familienunterhalt beträgt 2.450 € (800 € Warmmiete).
4. Übersteigen die Kosten der Warmmiete die Beträge der DT, kann eine Heraufsetzung des Selbstbehaltes stattfinden.
5. 50% der Differenz zwischen Einkommen und Mindestselbstbehalt stellt weiteres Einkommen des Kindes dar, welches auf den Selbstbehalt dazugerechnet wird und dadurch den Selbstbehalt erhöht.

Aus dem Selbstbehalt sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten zu finanzieren (Wohnung, Urlaub, Essen, aber auch Versicherungsbeiträge). Allerdings werden von vielen Sozialämtern Pflichtversicherungsbeiträge schon vom Nettoeinkommen abgezogen, so dass sich die Leistungsfähigkeit verringert. Hier sollte das Kind versuchen den Sozialhilfeträger dazu bewegen, dies auch tatsächlich durchzuführen (vielleicht lässt sich dieser ja darauf ein).

Vermögenseinsatz

Grundsätzlich ist anerkannt, dass der Unterhaltspflichtige sein Vermögen verwerten muss, wenn sein Einkommen nicht ausreicht, um den Unterhaltsbedarf des Elternteils zu decken. Im Einzelnen ist hier noch vieles umstritten und auch immer von der konkreten Einzelfallsituation abhängig.

Grundsätze der Vermögensverwertung:

- Auch der Stamm des Vermögens ist einzusetzen.
- Es gibt beim Elternunterhalt keine Billigkeitsgrenze wie beim Ehegattenunterhalt.
- Eine Verwertung des Vermögensstammes kann dann nicht verlangt werden, wenn dadurch das Kind von fortlaufenden Einkünften abgeschnitten würde, die es benötigt, um andere Unterhaltsansprüche zu befriedigen, berücksichtigungswürdige Verbindlichkeiten auszugleichen oder seinen eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.
- Vermögen, das angemessene Erträge abwirft, braucht grds. nicht verwertet zu werden
- Ein angemessenes Familieneigenheim darf nie verwertet werden (großzügiger Maßstab), BGH Urt. v. 21.4.2004 – Az. XII ZR 326/01
- Vermögen braucht dann nicht verwertet werden, wenn die Verwertung mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre.
- Vermögensfreigrenzen: Neben dem Familieneigenheim ist es mittlerweile anerkannt, dass auch angespartes Barvermögen bis zu einem gewissen Betrag nicht angetastet werden braucht.
 - Vermögen, dessen Ansammlung dem Unterhaltspflichtigen bei der Vermögensbildung gestattet wurde, ist auch über die Obliegenheit zur Vermögensverwertung nicht anzutasten. Beispiel: Bruttoeinkommen: 3.000 €, 30 Berufsjahre; private Altersversorgung von 5%: $3.000 \text{ €} \times 5\% \times 12 \text{ (Monate)} \times 30 \text{ (Berufsjahre)} = 54.000 \text{ €}$, zusätzlich Zinsen = ca. 90.000 € freizulassender Betrag
 - Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterhaltsheranziehung: Barbetrag von 75.000 € bzw. 25.000 € (bei Vorhandensein eines selbst bewohnten Hausgrundstückes) sind immer zu belassen.
 - 100.000 € als nicht verwertbares Vermögen durch die Entscheidung des BVerfG vom 7.6.2005 – 1 BvR 1508/96?
 - Umrechnung des Vermögens in eine Monatsrente (s. Berechnung bei Leistungsfähigkeit Tatjana)

Vermögensverwertung durch Beleihung:

Anerkannt ist, dass die Vermögensverwertung auch durch eine Beleihung des Vermögens stattfinden kann (z.B. Grundschuldbestellung). Dies allerdings nur soweit eine solche Beleihung auch zumutbar ist. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn das Kind die Kreditzinsen, die es für das Darlehen aufbringen muss, nicht aus seinem Einkommen aufbringen kann.

Häufig versuchen die Sozialhilfeträger die Leistungsfähigkeit derart wiederherzustellen, dass sie den dem Kind ein zinsloses Darlehen anbieten. Dies ist dann sogar vereinzelt von Gerichten anerkannt worden, bis das BVerfG in seinem Urteil zum Elternunterhalt v. 7.6.2005 – Az. 1 BvR 1508/96 einer solchen Praxis mit sehr deutlichen Worten („durch eine solche Betrachtungsweise entzieht sich das Gericht seiner Bindung an Recht und Gesetz“) eine Abfuhr erteilt hat. Auf ein solches Angebot sollte man sich auf keinen Fall einlassen.

Leistungsfähigkeit von Peter

1. Leistungsfähigkeit im Zeitraum zw. 1.1.2006 – 31.12.2006: Nicht gegeben, da sein Einkommen unter dem Selbstbehalt von 1.400 € lag.

2. Leistungsfähigkeit im Zeitraum ab 1.1.2007:

- Ermittlung bereinigtes Nettoeinkommen:	
- Nettoeinkommen	4.000 €
- Abzüglich Unterhalt an Kinder	- 500 €
- Bezüglich Altersvorsorge (wenn tatsächlich betrieben):	
• 19,5% für Betrag, der über Bemessungsgrundlage (63.000 €) liegt =	- 325 €
19,5% v. 20.000 €/12	
• 5% vom Gesamtbruttoeinkommen/12	- 345 €

- Bereinigtes Nettoeinkommen	2.830 €
- Ermittlung Mindestselbstbehalt:	
$(2.830 € - 1.400 €) / 2 + 1.400 €$	(2.115 €)
- hier zu beachten: Wohnung ist teurer als in den Selbstbehaltssätzen nach der DT: $450 €$ (Selbstbehalt nach DT) / $1.400 € \times 2.115 € = 680 €$. $1.000 € - 680 € = 320 €$. $2.115 € + 320 € =$ Angemessener Mindestselbstbehalt	- 2.435 €
- Einzusetzender Betrag für Unterhalt: Bereinigtes Nettoeinkommen ./.	
Leistungsfähigkeit	395 €

In Höhe von 395 € müsste also Peter Unterhalt an seinen Vater zahlen, wenn er nicht nachweisen könnte, dass er den Betrag für seinen Lebensbedarf selbst benötigt.

Besonderheiten des Falles:

- Der Mindestselbstbehalt könnte als zu hoch angesehen werden, da Peter in einer zu teuren Wohnung für einen Alleinstehenden lebt. Ob ein Umzug bzw. nur eine teilweise Anrechnung der Miete auf den Selbstbehalt notwendig ist, kommt immer auf den Einzelfall. Da Peter ein hohes Einkommen hat, ist hier davon auszugehen, dass die obenstehende Rechnung so seine Richtigkeit hat.
- Höhere Altersvorsorge: Peter könnte unter Umständen eine höhere Altersvorsorge geltend machen, da er durch seine Arbeitslosigkeit kaum oder gar nicht Altersvorsorge betreiben konnte.
- Sollte Peter keine Altersvorsorge betreiben, würde sich sein bereinigtes Nettoeinkommen um 670 € erhöhen (insges. 3.500 €) und damit auch seine Eintrittspflicht.

Leistungsfähigkeit Tobias:

	Tobias		Ehefrau
Erwerbseinkommen	3.000 €		800 €
Wohnvorteil	450 €		350 €
Summe der Einkünfte	3.450 €		1.150 €
Vorläufiges Familieneinkommen		4.600 €	
./. Unterhalt für Kind (nach DT)	400 €		45 €
./. zusätzliche Leistungen für Kind	100 €		20 €
./. Altersvorsorge (Kredittilgung)	150 €		150 €
./. Altersvorsorge (Sparen für Haus)	120 €		100 €
./. Taschengeld	150 €		+ 150 €
Bereinigtes Einkommen	2.530 €		985 €
Familienunterhalt (bei Ehefrau nur die Hälfte, weil überobligatorische Tätigkeit)		3.515 €	
Familienbedarf (86%)		3.022 €	
Anteil Tobias (1/2) am Familienbedarf	1.511 €		
Ersparnis aus Einkommen (14% aus 2.530 €)	354 €		
Tobias verbleiben	1.865 €		
./. Mindestselbstbehalt	1.400 €		
Differenz	465 €		
Für Elternunterhalt verbleiben	233 €		

Besonderheiten des Falles:

- Ob die Unterhaltszahlungen für das Kind vom Sozialhilfeträger so anerkannt werden, ist fraglich, aber man sollte es auf jeden Fall versuchen.
- Inwieweit der Beitrag von der Ehefrau Tobias am Familienunterhalt nur die Hälfte Erwerbseinkommens darstellen darf, ist umstritten. Hier lassen sich aber gute Argumente finden: Versorgung des behinderten 6-jährigen Kindes durch die Mutter, die daher keine Erwerbsobliegenheit hätte. Deshalb stellt ihr Einkommen überobligatorische Einkünfte dar, die nicht voll angerechnet werden müssen.
- An diesem Fall zeigt sich aber, wie ungerecht der Elternunterhalt sein kann: Hätten Tobias und seine Ehefrau nicht auf das Haus gespart, sondern mehr an Lebenshaltungskosten ausgegeben, hätten sie gute Chancen nachweisen zu können, dass die Lebensstellung durch das gesamte Einkommen finanziert wird. Unter Umständen könnte man hier aber dann zu einem höheren Betrag für den Posten Altersvorsorge Haus kommen, wenn bereits konkrete Planungen ins Auge gefasst wurden und deshalb ein höherer Betrag als die 120 € gespart wurden. Dies müsste aber dementsprechend nachgewiesen werden.
- Unter Umständen würde sich die Leistungsfähigkeit noch dadurch erhöhen, dass man den Wohnvorteil höher ansetzt.

Leistungsfähigkeit Sabine:

	Sabine		Benno
Erwerbseinkommen	800 €		6.000 €
Wohnvorteil	450 €		350 €
Summe der Einkünfte	1250 €		6.350 €
Vorläufiges Familieneinkommen		7.600 €	
./. Altersvorsorge (Lebensversicherung)	100 €		500 €
./. Kredit fürs Auto			400 €
./. Altersvorsorge (Chalet)?	-		-
Bereinigtes Nettoeinkommen I	1.150 €		5.450 €
./. Taschengeld	+ 215 €		- 215 €
Bereinigtes Nettoeinkommen II	1.365 €		5.235 €
Familieneinkommen		6.600 €	
Anteil am Familieneinkommen	21 %		79 %
./. Mindest-Familienselbstbehalt		2.450 €	
Betrag über Familienselbstbehalt		4.150 €	
Angemessener Familienselbstbehalt (2.450 € + ½ x 4.150 €)		4.525 €	
Anteil Sabine am Familienunterhalt	950 €		
Für Elternunterhalt verbleiben (Bereinigtes Nettoeinkommen – Anteil am Familienunterhalt)	415 €		

Besonderheiten des Falles:

- Hier sieht man deutlich, wie ungerecht der Elternunterhalt sein kann. Obwohl Sabine deutlich weniger verdient als ihre beiden Brüder, muss sie am meisten zahlen. Da sie selber auf Grund ihres geringen Einkommens den Unterhaltsbetrag nicht leisten kann, muss also praktisch Benno für den Unterhalt seines Schwiegervaters aufkommen. Eine solche verdeckte Schwiegerkinderhaftung ist aber nach dem Gesetz gar nicht vorgesehen.
- Unter Umständen kann der Einsatz von Sabine sogar noch viel höher ausfallen. Nach dem Urteil des BGH v. 15.10.2003 – Az. XII ZR 122/00 muss bei einem hohen Einkommen des Mannes und einem geringen Einkommen der Ehefrau das Einkommen der Frau gar nicht in den Familienunterhalt eingebracht werden, da schon aus dem Einkommen des Mannes der Familienunterhalt voll befriedigt wird.
- Die Ausgaben zur Kredittilgung für das Chalet können Benno und Sabine nicht als Abzug geltend machen. Die Aufnahme dieses Vermögens wird nur für einen Luxuskredit gebraucht, zudem wurde die Verbindlichkeit erst eingegangen, als bereits die Bedürftigkeit von Vater Mustermann eingetreten war.
- Die Ausgaben für den Mercedes können nur teilweise angerechnet werden, da dieser Mercedes ein überobligatorisches Auto darstellt. Hätten sich die beiden mit einem kleineren Wagen begnügt, wären die Kredittilgungen voll abzuziehen.
- Wenn Benno und Sabine durch Vorlage von Quittungen, Kontoauszüge u.ä. vorweisen können, dass sie ihr gesamtes Einkommen im Monat verbrauchen, kann sich der Anteil von Sabine am Elternunterhalt verringern.

Alles in allem besteht noch, wie man an diesem Beispiel sehen kann, große Unsicherheit in der rechtlichen Bewertung. Dies bietet dem in Anspruch genommenen Kind Argumentationsmöglichkeiten gegenüber dem Sozialhilfeträger, um den eigenen Anteil am Elternunterhalt zu verringern.

Leistungsfähigkeit Tatjana

Tatjana ist hinsichtlich ihres Einkommens nicht leistungsfähig, da ihr Einkommen unter dem Selbstbehalt von 1.400 € liegt. Allerdings könnte sie durch Verwertung ihres Kapitalvermögens leistungsfähig werden. Die Frage ist hier, wie viel sie von ihrem Kapitalvermögen einsetzen muss.

Hier bietet es sich an, das vorhandene Barvermögen mit Hilfe steuerrechtlicher Bewertungsvorschriften in eine Monatsrente umzurechnen, die dann zusammen mit der vom Unterhaltspflichtigen zu erwartenden Rente auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann.

Berechnung: Das vorhandene Kapital von 200.000 € lässt sich in Anlehnung nach § 14 Abs. 1 BewG i.V.m. Anlage 9 nach folgender Formel (vereinfacht) in ein monatliches Einkommen umrechnen: $\text{Kapital} / 12 / \text{Kapitalisierungsfaktor} = \text{monatliches Einkommen}$. (der Kapitalisierungsfaktor ergibt sich aus dem Geschlecht des Kindes, seinem Alter und seiner statistischen Lebenswertwartung)

Zu beachten hat man hier aber noch, dass Tatjana ein Freibetrag zusteht. Wie hoch ein solcher sein muss, ist bislang wie schon erläutert, noch nicht endgültig entschieden. Geht man davon aus, dass Tatjana kein Haus hat und aus ihrem Einkommen noch die Miete zahlen muss und auch sonst über kein anderes Vermögen verfügt, kann man hier auf die Empfehlung des Vereins zu Unterhaltsheranziehung zurückgreifen und einen Betrag in Höhe von 75.000 € als Freibetrag ansehen.

Also ergibt sich folgende Rechnung:

$200.000 \text{ €} - 75.000 = 125.000 \text{ €}$ einzusetzendes Kapital. Aber nur insoweit, als die Umwandlung des Kapitals in ein monatliches Einkommen den Selbstbehalt überschreitet:

$125.000 \text{ €} / 12 / 12,034 = 865 \text{ €/Monat}$

Ermittlung einsetzbares Einkommen:

$800 \text{ € (Rente)} + 865 \text{ €} = 1.665 \text{ €}$

$1.665 \text{ €} - 1.400 \text{ €} = 265 \text{ €}; 265 \text{ €} / 2 = 132,50 \text{ €}$

Rückrechnung in einen Kapitalbetrag:

$132,50 \text{ €} \times 12 \times 12,034 = 19.134 \text{ € (einsetzbares Vermögen)}$

Hier muss man allerdings beachten, dass u.U. Tatjana sich damit verteidigen kann, dass der Unterhaltsanspruch ihres Vaters verwirkt ist (s.u.). Tatjana hat wegen § 1611 BGB daher keinen Unterhalt für ihren Vater zu zahlen.

Verwirkung

Der Unterhaltsanspruch kann gem. § 1611 BGB ganz oder teilweise verwirkt sein.

Voraussetzung dafür ist, dass eine der Voraussetzungen des Verwirkungstatbestandes vorliegt.

Im Einzelnen ist eine Verwirkung dann anzunehmen, wenn:

- die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten infolge eigenen sittlichen Verschuldens erfolgt.
- der Bedürftige früher seine Unterhaltsverpflichtungen verletzt hat
- der Bedürftige eine schwere Verfehlung gegen den Unterhaltsverpflichteten oder seine Angehörigen begangen hat.

Nach § 242 BGB können einzelne monatliche Unterhaltsansprüche verwirkt sein, wenn sie nicht rechtzeitige geltend gemacht werden (ca. 1 Jahr).

Ein Unterhaltsanspruch kann durch den Sozialhilfeträger dann nicht rückwirkend geltend gemacht werden, wenn nicht gegenüber dem Pflichtigen rechtzeitig angezeigt wurde, dass durch Sozialhilfe Hilfe geleistet wird, die man zurückfordern will (meistens durch eine sog. **Rechtswahrungsanzeige**).

Quotelung

Wenn mehrere Kinder unterhaltspflichtig sind, müssen diese jeweils anteilig nach der Höhe ihres für den Elternunterhalt zur Verfügung stehenden Einkommens Unterhalt leisten.

Im konkreten Fall: Bedarf von Vater Mustermann: 957,70 €

Kind	Elternunterhalt	Anteil in %	Betrag in €
Sabine:	415,00 €	39,79%	381,07 €
Tobias:	233,00 €	22,34%	213,95 €
Peter:	395,00 €	37,87%	362,68 €
Gesamt:	1.043,00 €	100,00%	957,70 €

Gem. § 1605 Abs. 1 BGB haben Verwandte in gerader Linie eine Auskunftspflicht über ihr Einkommen und ihr Vermögen. Dies gilt aber nicht für eine Auskunftspflicht für Einkommen des Schwagers/Schwägerin. Deshalb sollte man dem Bescheid des Sozialhilfeträgers widersprechen und verlange, dass die Einkünfte/Vermögen des Schwagers detailliert aufgelistet werden. Der Sozialhilfeträger hat einen Anspruch auch gegen das Schwiegerkind.